

Fachspezifischer Teil

Textiles Gestalten

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1, § 43 Absatz 1 Satz 4 NHG in der 42. Sitzung am 05.05.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 behandelt und in der 337. Sitzung des Präsidiums am 02.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1147).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Textiles Gestalten im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ¹	Voraussetzungen
TXG-TD-II	Textildidaktik II	4	6	2	1.- 4.	
TXG-TS	Textile Studien	4	6	2	1.- 4.	
	Summe	8	12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
TXG-PB	Projektband: Textildidaktische Forschung	6	15	3	1.-3.	siehe Abs. 2
TXG-MAKOL	Masterkolloquium Textiles Gestalten	2	3	1	4.	siehe Abs. 3
	Summe	0-8	0-18			

- (2) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Textiles Gestalten geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Textiles Gestalten zu absolvieren.

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Textiles Gestalten im Rahmen des Pflichtprogramms des Masterstudiums mindestens eine Hausarbeit bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 125.000–150.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

¹ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung außer Kraft.